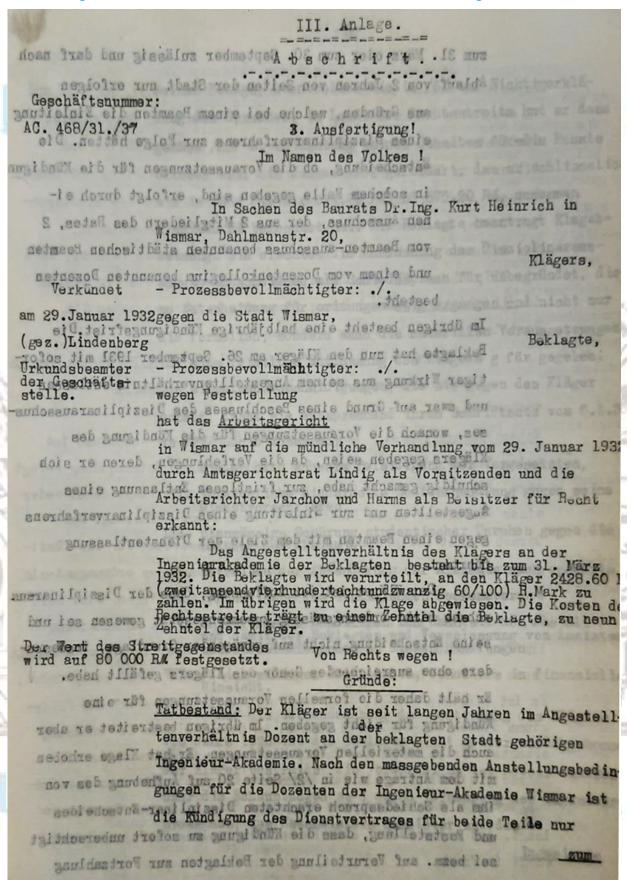
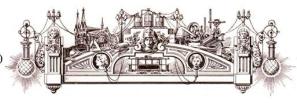
Dokumente zur Historie der Abteilung Elektrotechnik

Heinrich gewinnt Prozess am 29. Januar 1932 in erster Instanz... und hat eigentlich doch verloren



der Seestadt Wismar (1908 - 1939/45)



Dokumente jur Historie der Abteilung Clektrotechnik

Ablauf von 2 Jahren von Seiten der Stadt nur erfolgen
aus Gründen, welche bei einem Beamten die Einleitung
eines Disziplinarverfahrens zur Folge hätten. Die
Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Kündigung
in sobchem Falle gegeben sind, erfolgt durch einen Ausschuss, der aus 2 Mitgliedern des Rates, 2
vom Beamten-ausschuss benannten städtischen Beamten
und einem vom Dozentenkollegium benannten Dozenten
besteht.

Im übrigen besteht eine halbjährige Kündigungsfrist. Die
Beklagte hat nun den Kläger am 26. September 1931 mit sofortiger Wirkung aus seinem Angestelltenverhältnis entlassen
und zwar auf Grund eines Beschlusses des Disziplinarausschusses, wonach die Voraussetzungen für die Kündigung des
Klägers gegeben seien, da die Verfehlungen, deren er sich
schuldig gemacht habe, zur fristlosen Intlassung eines
fingestellten und zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens
gegen einen Beamten mit dem Ziele der Dienstentlassung
führten.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Disziplinaraus schuss nicht ordnungsmässig zusammengesetzt gewesen sei und seine Entscheidung nicht auf genügender Grundlage, insbesondere ohne ausreichendes Genör des Klägers gefällt habe.

Er hält daher die formellen Voraussetzungen für eine Kündigung für nicht gegeben. Im übrigen bestreitet er aber auch die materiellen Voraussetzungen. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage wie in /2/ Seite 20 auf Aufhebung des von ihm als Schiedsspruch erachteten Disziplinar-Entscheides und Feststellung, dass die Kündigung zu sofort unberechtigt sei bezw. auf Verurteilung der Beklagten zur Fortzahlung

der Seestadt Wismar (1908 - 1939/45)



Dokumente zur Historie der Abteilung Elektrotechnik

-3-

rung des Spruches. Im Laufe des Bechtsstreits hat er dann gemäss /25/ 5. 13 Zahlung seines Gehaltes fürrdie Monate Oktober 1931 bis Januar 1932 gefordert; das er schliesslich wie in /36/ mit 3 ix 61/ .80 RM (und 575.20 RM, zusammen 2 428.60 RM berechnet hat. Die Beklagte beantragt Klagab-weisung. Sie erachtet die Auffassung der Disziplinarausschuse Entscheidung für ordnungsmässig ergangen und nicht nur die formellen, sondern auch die materillen Voraussetzungen für eine fristlose Entlassung des Klägers g für gegeben.

Die einzelnen Beschuldigungen, die sie gegen den Kläger erhebt, fasst sie entsprechend ihrem Schriftsätz vom 8.1.32

od of Miederholte schwere Beleidigung, der Vorgesetzten,

TITI. Vorsätzliche wiederholte Zuwiderhandlung gegen seine Dienstvorschriften,

III. planmässige Schürung studentischer Unruhen gegen die

eeu IV. Betreiben der Abwanderung der Akademie nach auswärts.

A. Pegünst igung des Studierenden Bockemeyer,

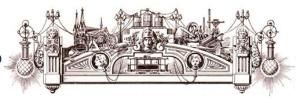
ei VI. Betrügerische Handlungen zum Nachteib der Ahstalt und damit der Beklagten und Veranlassung von Assistenreds tem und Studieranden an diesen Handlungen,

VII. Pflichtwidwigest Brivatleben; besonders in finanzieller Hinsicht.

Auf die Geltendmachung der Bestrafung des Klägers
Auf die Geltendmachung der Bestrafung des Klägers
demleiv sam se "etseim dies beilgtil seseit smulg
vom Jahre 1923 ist die Beklagte nicht weiter zurückgekommen
ale mi aufgellodaetaesod seb sab "nebro tettoria.
Der Kläger bestreitet die Vorwürfe. Es ist Beweis erhoben
"tenbrode sandssah neb ni beilgtil nie tienweis erhoben
"über die Behauptungen zu I durch Vernehmung des Ingenieurs
Grossmann, des Hausmeisters Hameister und des

. oner ni Ingenieurs

der Seestadt Wismar (1908 - 1939/45)



Dokumente zur Historie der Abteilung Clektrotechnik

-0-

Ingenieurs Ermess sowie des Studierenden Marcowiziu, zu ¥ II und VI ebenfalls durch Ermess, zu IV durch Vernehmung des früheren Stadtrats Bechtsanwalt Düringer sowie der Bauräte Müller und Willert, zu III durch Vernehmung der Studierenden Wilke und Techel (uieser auch zu VI), des Ingenieurs Liebenthal und des Studierenden den Szots, zu V durch Vernehmung des Ingenieurs Szechtmann, des früheren Studierenden Sweboda, des Studierenden Bebmann, zu I bis III, VI und VII des Ingenieurs Eppinger. Auf die Protokolle in /12/20/24/31/34/word Bezug genommen. Im übrigen haben die Parteien gemäss ihren Schriftsätzen meilen ein des Perteien gemässen des Studierenden Bernard ein des Perteien gemässen des Studierenden Bernard ein des Perteien gemässen des Studierenden Bernard ein des Perteien gemäßen des Studierenden Bernard ein des Bernard ein Ber

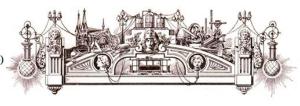
der Kläger wie in /2/5/10/16/17/21/23/25/26/29/30/33a u.b/35/

werhandelt, fasst sie entaprechend ihrem telebrarev

Entscheidungsgründe.: Der sogenannte Disziplinar-Ausschuss ist keine Stelle, die zu irgend einer selbständigen Entscheidung befugt wäre, ihr Spruch ist kein Schiedsspruch und unterliegt daher weder e iner Anrechtung wegen Nichtigkeit, noch einer Aufhebung. Der Spruch bildet lediglich eine formelle Voraussetzung für das Kündigungsrecht der Stadt. Allerdings muss der Ausschuss ordnungsmässig zusammengesetzt sein, denn es genügt nicht, dass irgend eine Stelle, bloss weil sie sich als Ausschuss ausgibt, die Entsche idung treffen könnte. Die Bedenken, die der Kläger aber in dieser Hinsicht gegen das Mitglied des Dozentenkollegiums erhebt, sind unbegründet. Es ist nirgends gesagt, dass der "offizielle Vertreter" des Kollegiums dieses Mitglied sein müsste, es muss vielmehr für zulässig erachtet werden, dass das Dozentenkollegium im Einzelfalle mit Mehrheit ein Mitglied in den Ausschuss abordnet. Wie aber der ordnungsmässig zusammentretende Ausschuss dann zu seinem Spruche gelangt, ist seine Sache; eine Nachprüfung seines Verfahren kommt nicht in Frage.

Hat

der Seestadt Wismar (1908 – 1939/45)



Dokumente jur Historie der Abteilung Clektrotechnik

-5-

Hat mun aber vorliegend der Ausschuss festgestellt,
dass der Kläger sich Verfehlungen schuldig gemacht habe, die zur
Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten mit
dem Ziele der Dienstentlassung führen würden, so war damit für
die Beklagte die formelle Grundlage, sei es für eine Kündigung,
sei es für eine fristlose Entlassung gegeben und es ist nun mur
Sache des Gerichts zu untersuchen einmal, ob Gründe zur fristlosen
Entlassung des Klägers vorliegen, im Falle der Verneinung aber,
ob solche Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zu einer Disziplinarsträfe führen und die damit nach den Anstellungsbedingungen
der Stadt das Becht geben, den Kläger trotz mehr als zweijähriger
Vzugehörigkeit zur Ingenieur-Akadiemie mit der halbjährigen Frist
ordnungsmässig zu Kündigen.

Das Gericht hat das Vorliegen eines Grundes zur fristlosen dassung des Klägers verneint. Der Beweis, dass der Kläger öffentlich in seinem Vortrage den Bürgermeister als einen grünen oder dummen Jungen bezeichnet hätte, der sich noch erst den Wind um die Ohren wehen lassen solle, ist nicht erbracht. Gegenüber der reichtlich unsicheren Aussage des Zeugen Grossmann steht die bestimmte Aussage des eugen Marcomiziu, der es hätte hören müssen, dass solche Musserung nicht gefallen sei. Ebensowenig ist bewiesen, dass oder Kläger den Direktor Dr. Weingarten öffentlich als Judenlaps deschimpft hätte.

Was die unter II. zusammengefassten Beschuldigungen betrifft

(Battelbriefe an Industriefirmen, Ausfallenlassen einer Vortrags
stunde, Mitteilung einer Prüfungsabstimmung, Fall Bockemeyer) so

würden diese, abgesehen vom Falle Bockemeyer, der unter V) beson
ders zu behandeln ist, selbst wenn sie erwiesen wären, keinen

Grund zu fristloser Entlassung abgeben.

ist nicht erwiesen. Auch wenn infelge des Verhaltens des Klägers

der Seestadt Wismar (1908 - 1939/45)



Dokumente zur Historie der Abteilung Elektrotechnik

, inter der Studierendenschaft Unruhe entstanden sist, wie dies in besondere Wilke bekundet, liegt nichts dafür vor, dass der Kläger nedies beabsichtigt hätte. Dasselbe muss auch von den hehaupteten dusserungen des Klägers über die Stellung des Direktors Dr. Weingarten gelten. Was insbesondere der Zenge Eppinger hierüber bekundet, gibt für bewasste Treibereien des Klägers gegen den Direktor nichts her. Die zu IV vorgebrachten Abwanderungsbestrebungen nach Pirna sind eine längst durch eine Verwarnung seitens des Rates wie Baurat Müller bezeugt und der Beklagte zugibt, erledigte Sache. Einen Beweis dafür, dass der Kläger tatsächlich mehr als eine durch Eingehen der Wismarer Akademie bedingte Abwanderung erstrebt hätte, ist nicht erbracht. Der Fall Bockermeyer, Beschuldigung V, wurde eine fristlose Entlassung rechtfertigen, wenn der Kläger diesem Studierenden nicht Übungsaufgaben, sondern die für die Prüfung vorgesehenen Aufgaben übermittelt hätte. Das Gericht glaubt hier aber dem Zeugen Rebmann, der im Gegensatz zu dem, was die Beklagte gegen ihn vorbringt, durch sein ganzes Auftreten und die Art seiner Aussage einen besonders Vertrauen erweckenden Eindruck gemacht hat, dass es sich bei den an Bockemeyer gelieferten Aufgaben nur um Ubungsaufgaben von der Art gehandelt hat, wie sie in den Repetitorien behandelt werden. Es hat daher weitere Zeugen-und Sachverständi genvernehmingen abgelehnt, insbesondere eine Vernehmung Bockemeyer. der ja auf jeden Fall einer Täuschung der Prüfungsbehörde stark verdächtigt ist und in keiner Weiserglaubwürdig sein kann. Wenn aber der Kläger in seinem Entgegenkommen gegen Bockemeyer nur etwa unbewusst, also fahrlässigerweise zu weit gegangen sein sollte, würde dies kein Entlassungsgrund, sondern nur ein Grund zu disziplinärer Ahndung und damit zu ordnung mässiger Kündigung bedeuten kön-

Die betrügerischen Handlungen unter VI) sieht die Beklagte im unentgeltlichen Laden von Akkumulatoren für Private, im Anhalten des Stromzählers für das Laboratorium und in einem Umtausch von städtischem Eigentum gegen seine eigenen unbrauchbar gewordenen

Instrumente

der Seestadt Wismar (1908 - 1939/45)



Dokumente jur Historie der Abteilung Elektrotechnik

Versuche

-7-

Instrumente. Das Gericht sieht aber als durch die Beweisaufnahme nicht erwiesen an, dass der Kläger sich durch das Laden von Akkumulatoren, das er ansich zugibt, irgendwelche persönlichen Vorteil hätte verschaffen wollen. Beim Fehlen solcher Absicht wäre aber selbst ein weitgehendes Entgegenkommen gegen Binwohner der Stadt höchstens ein Grund zu sonstigem Einschreiten im Disziplinarwege, nicht aber zu fristloser Entlassung. Das gleiche muss auch gelten für die Täuschung der Stadt über den Stromverbrauch im Laboratorium. Die Beweisaufnahme hat hier ergeben, dass der Kläger, wie seine auch von Techel bezeugt Ausserung: "er wolle von nichts wissen. "deutlich macht, zum mindesten geduldet hat, dass der Zähler, sei es von Ermess, sei es von Techel, angehalten ist. Das ist eine Handlung, die, auch wenn sie im Interesse der Akademie vorgenommen wurde, um einen ordnungsmässigen Lehrgang zu ermögelichen, bei einem Beamten unter allen Umständen zu einem Disziplinarverfahren geführt haben würde. Denn alle Amerkennung des Eifers und des lebhaften Interesses für einen ordnungsmässigen Betrieb der Anstalt und der Laboratoriumsübungen darf nicht dazu führen, die Vereitelung behördlicher Anordnungen, auch wenn sie etwa nicht nur vom Kläger für verkehrt gehalten würden, sondern auch objektiv als kurzsichtige und die Anstalt stark schädigende lassnahmen gelten mussten, ungestraft hinzunehmen. Zu einer fristlosen Entlassung wurde aber die Anhaltung des Zählers bezw. die Anweisung an die Assistenten zur Anhaltung oder auch nur die Duldung des Anhaltens durch die Assistenten nur dann einen wichtigen Grund abgeben, wenn sie um eignen pekuniären Vorteils wegen vom Kläger unternommen ware. Die Beklagte meint nun zwar, dass der Klager solche Vorteile tatsächlich erstrebt habe, da er ja auch seine privaten Versuche -Arbeiten in den Ferien der Akademie und in der Entwicklung befindliche Arbeiten mit Schwarzstrahlen, die das Gericht nicht als Spielereien, wie die Beklagte es glaubt, sondern als ernsthafte

der Seestadt Wismar (1908 - 1939/45)



Dokumente jur Historie der Abteilung Clektrotechnik

-8-

Versuche betrachten möchte, mit angehaltenem Zanler gemacht habe; allein das Gericht geht davon aus, dass auch diese Arbeiten und Versuche im Grunde dem Interesse der Akademie dienten, da sie dem Kläger mit einer weiteren Durchbildung in seinem Lehrfach die Möglichkeit fördernder Vorträge und Vorführungen vor den Studierenden eröffnen sollten. Und was endlich den Umtausch eines Ampèremeters bezw. eines Motors betrifft, so liegt nichts dafür vor, dass der Kläger, der den Umtausch in aller Öffentlichkeit vorgenommen hat, sich dabei bewusst gewesen wäre, er unterschlage damit Sachem die der Akademie (der Stadt) genorten.

Die Beschuldigungen unter VII betreffs des privaten Lebens, insbesondere betreffs Umlaufs ungedeckter Schecks und Anborgens von Studierenden erschienen dem Gericht als Grund zur fristlosen Entlassung nicht geeignet. Es war daher von einer weiteren Beweisaufnahme als gelegentlich der Vernenmung des Zeugen Eppinger Abstand zu nehmen.

lusste hiernach nun auch das Gericht eine fristlose Entlassung missbilligen, so war andererseits der Beklagten das
Recht zu einer ordnungsmässigen Kündigung zuzugestehen. Es kann
dabei dahingestellt bleiben, ob schon die von Ermess und Eppinger
bekundeten gelegentlichen verächtlichen Ausserungen über den Direktor Dr. Weingarten einen Grund zum Disziplinarverfahren geboten
hätten, falls der Kläger Beamter wäre, jedenfalls liegt nach den
Ausführungen über die Beochuldigungen zu vI in dem Anhalten des
Zänlers, auch wenn es nicht auf eigenen Antrieb des Klägers geschehen sein sollte, sondern nur bewusst geduldet ist, ein solcher
Grund vor. Auf die mehr oder weniger schwere Beurteilung der Tat
kommt es dabei nicht an.

Hiernach wirkt die Künuigung des Klägers, die zu sofort erfolgt ist, als ordnungsmässige Kündigung zum 31. März 1932.

Dem Antrage des Klägers gemäss war also die Fortdauer des Dozentenverhältnisses

der Seestadt Wismar (1908 - 1939/45)



Dokumente jur Historie der Abteilung Clektrotechnik

-9-

Dozentenverhältnisses bis dahin festzustellen, auch die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des bis zum 31. Januar bereits fällig gewordenen nach den eigenen Angaben der Beklagten berechneten Gehalts so wie geschehen auszusprechen; wegen der verlangten Feststellung der Fortdauer über den 31. März hinaus, also damit mit Wirkung eventuell auf Lebensdauer, war aber die Klage abzumeisen.

Die Kosten waren angemessen zu verteilen.

gez. Lindig.

Ausgefertügt:

(L.S.) gez. Lindenberg

Just.Insp.

In Heinrichs Klage in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht Wismar prüfte nur die Zulässigkeit der zum 26. September 1931¹ ausgesprochene fristlose Kündigung. In der mündlichen Verhandlung am 31. Januar 1932 wurde diese als unzulässig abgewiesen, gestand aber der Stadt das Recht auf eine ordnungsgemäße Kündigung zu, die zum 31. März 1932 zugegebilligt wurde. Die Stadt wurde zur Zahlung der von Heinrich berechneten Gehaltsforderung (bis 31. Januar 1932) in Höhe von 2428,60 RM verklagt.

Die Verweigerung der vom Arbeitsgericht angeordneten Gehaltsnachzahlung durch die Stadt führte zur "Bilderpfändung" im Rathaus. (siehe dazu weiteres Dokument in der Aufstellung der Original-Dokumente²)

Heinrichs Anwälte hatten auch die "Fortdauer des Dozentenverhältnisses über den 31. März 1932 hinaus" einklagen wollten, doch das Gericht hat diesen Teil der Klage als "abgewiesen" formuliert und Heinrich nun neun Zehntel der Kosten des Rechtsstreits (und nur ein Zehntel die Stadt) zuerkannt. Der Wert des Streitgegenstandes war mit 80 000 RM angesetzt worden, was die Höhe von Heinrichs Anwaltskosten erahnen lässt…

===

Es ist jedoch erst der Anfang eines langen Weges juristischer Auseinandersetzungen über alle Instanzen zwischen Heinrich und der Stadt. Obwohl bereits im Januar 1933 die Anwälte der Stadt die Stadtoberen auf die Aussichtslosigkeit hinwiesen und einen Vergleich mit Heinrich anregten, kam dieser erst im März 1934 zustande. Nicht zuletzt deshalb, weil mittlerweile die Zeitungen die von ihnen recherchierten ca. 15.000 bis 26.000 RM Prozesskosten exklusive Anwaltskosten als massive Steuerverschwendungen anprangerten. Der Vergleich war dann mit einer allerdings nur noch befristeten Wiedereinstellung des Dr.-Ing. Kurt Heinrichs bis zum 31. März 1935 bei gleichem Gehalt wie im ursprünglichen Vertrag und der alten Amtsbezeichnung "Städtischer Baurat" verbunden.

¹ An anderer Stelle wird der 25. September 1931 benannt.

² http://www.dl2swr.afu-wismar.de/historische-original-dokumente.html